

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten  
einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung:  
Teil 1: Änderungen zum Erfassungsjahr 2026

Vom 17. Juli 2025

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung</b> .....	<b>2</b>
	Zu § 6 Aufgaben der LAG.....	2
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf</b> .....	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassende Dokumentation</b> .....	<b>4</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V. Der § 136 SGB V stellt die Grundnorm für Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V dar. Demnach bestimmt der G-BA unter anderem für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 SGB V. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren soweit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen. Die DeQS-RL definiert in ihrem ersten Teil die Rahmenbestimmungen für einrichtungsübergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung und beschreibt die infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Grundlagen, die für die Umsetzung von sektorspezifischen und sektorenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahren (QS-Verfahren) erforderlich sind.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Die DeQS-RL Teil 1 wird vorliegend geändert. Gegenstand der Änderung sind Ergänzungen in Teil 1 § 6 DeQS-RL.

### **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

#### **Zu § 6 Aufgaben der LAG**

In § 6 werden die Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) bei länderbezogenen Verfahren zusammengefasst dargestellt.

Gemäß § 136a Absatz 6 SGB V hat der G-BA einheitliche Anforderungen für die Information der Öffentlichkeit zum Zweck der Erhöhung der Transparenz und der Qualität der Versorgung durch einrichtungsbezogene risikoadjustierte Vergleiche der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer auf Basis der einrichtungsbezogenen Auswertungen nach Maßgabe des § 299 SGB V festzulegen.

Am 16. Januar 2025 wurde auf dieser Grundlage die Erstfassung der Richtlinie zur Qualitätsberichterstattung und Transparenz gemäß § 136a Absatz 6 SGB V (QbT-RL) beschlossen. Gemäß § 5 Absatz 9 Satz 2 QbT-RL übermitteln die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) ab dem 31. Oktober jeden Jahres die Bewertungen aller Indikatoren, die vom G-BA für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer als veröffentlichungsfähig beschlossen wurden, mit einer Korrekturfrist bis zum 7. November an die Annahmestelle QbT.

Mit der Änderung wird die Umsetzung der sich aus der QbT-RL ergebenden Aufgaben der LAGen – insbesondere der sich aus § 5 Absatz 9 Satz 2 QbT-RL ergebenden Übermittlungspflichten - in Teil 1 § 6 ergänzt. Die Träger der LAGen sind gemäß Teil 1 § 23 gehalten, auf eine Umsetzung dieser neuen Aufgabe durch die LAGen hinzuwirken.

Soweit sich aus der QbT-RL Aufgaben für weitere Stellen nach der DeQS-RL ergeben, ist eine normative Regelung dieser Aufgaben auch in der DeQS-RL nicht erforderlich, weil die QbT-RL für diese Stellen (z. B. KV/KZV als Datenannahmestellen nach Teil 1 § 9 Absatz 1 Satz 2 für kollektivvertraglich tätige Vertragsärztinnen und Vertragsärzte,

Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte) gemäß § 91 Absatz 6 SGB V unmittelbar bindend ist.

### 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### 4. Verfahrensablauf

Am 13. Februar 2025 begann die Arbeitsgruppe Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (AG DeQS) mit der Beratung zur Erstellung des Beschlusssentwurfes. In fünf Sitzungen wurde der Beschlusssentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung (UA QS) beraten (s. untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
13. Februar 2025	AG-Sitzung	Beratungsbeginn zum Beschlusssentwurf
18. März 2025	AG-Sitzung	Abschließende Beratung zum Beschlusssentwurf
2. April 2025	UA QS	Einleitung Stellungnahmeverfahren
13. Mai 2025	AG-Sitzung	Vorbereitung Auswertung Stellungnahmeverfahren
4. Juni 2025	UA QS	Auswertung Stellungnahmeverfahren
17. Juli 2025	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

#### Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Absatz 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Gelegenheit gegeben, zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der DeQS-RL Teil 1 Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 2. April 2025 wurde das Stellungnahmeverfahren am 4. April 2025 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 1**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 2. Mai 2025.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom 25. April 2025 fristgerecht mit, keine Stellungnahme abzugeben (**Anlage 2**).

Die Auswertung des Stellungnahmeverfahrens wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am 13. Mai 2025 vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 4. Juni 2025 durchgeführt.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 beschlossen, die DeQS-RL in Teil 1 zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

## **6. Zusammenfassende Dokumentation**

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf über eine Änderung der DeQS-RL Teil 1 sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 2: Schreiben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 25. April 2025

Berlin, den 17. Juli 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



# Beschlussentwurf

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung: Teil 1: Änderungen zum Erfassungsjahr 2026

**Stand: UA QS 02.04.2025**

**Legende:**

*Redaktionell anzupassende Passagen sind grau hinterlegt.*

Vom 17. Juli 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2025 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.12.2018 B3), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Teil 1: Rahmenbestimmungen wird wie folgt geändert

1. Dem § 6 Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Umsetzung von Aufgaben, die sich aus der Richtlinie zur Qualitätsberichterstattung und Transparenz gemäß § 136a Absatz 6 SGB V ergeben einschließlich der Übermittlung der Bewertungen der Indikatoren für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die vom G-BA als veröffentlichungsfähig beschlossen wurden, an die Annahmestelle QbT.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juli 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



# Tragende Gründe

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten  
einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung:  
Teil 1: Änderungen zum Erfassungsjahr 2026

Vom 17. Juli 2025

Stand nach UA QS 02.04.2025

**Legende:**

*Dissente Punkte sind **gelb** hinterlegt.*

*Grau hinterlegte Textteile: Spezifische Anpassungen erforderlich*

**Hinweis:**

*Die Tragenden Gründe werden im Nachgang zur Plenumsitzung von der Vorsitzenden des Unterausschusses Qualitätssicherung in Abstimmung mit den Bänkesprechern finalisiert.*

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
	Zu § 6 Aufgaben der LAG.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	3
4.	Verfahrensablauf.....	3
5.	Fazit .....	4
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	4

## 1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V. Der § 136 SGB V stellt die Grundnorm für Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V dar. Demnach bestimmt der G-BA unter anderem für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 SGB V. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren soweit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen. Die DeQS-RL definiert in ihrem ersten Teil die Rahmenbestimmungen für einrichtungsübergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung und beschreibt die infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Grundlagen, die für die Umsetzung von sektorspezifischen und sektorenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahren (QS-Verfahren) erforderlich sind.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Die DeQS-RL Teil 1 wird vorliegend geändert. Gegenstand der Änderung sind Ergänzungen in Teil 1 § 6 DeQS-RL.

### Zu den Regelungen im Einzelnen:

#### Zu § 6 Aufgaben der LAG

##### GKV-SV

In § 6 werden die Aufgaben der LAG bei länderbezogenen Verfahren zusammengefasst dargestellt.

Gemäß § 136a Abs. 6 SGB V hat der G-BA einheitliche Anforderungen für die Information der Öffentlichkeit zum Zweck der Erhöhung der Transparenz und der Qualität der Versorgung durch einrichtungsbezogene risikoadjustierte Vergleiche der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer und zugelassenen Krankenhäuser auf Basis der einrichtungsbezogenen Auswertungen nach Maßgabe des § 299 SGB V festzulegen.

Am 16. Januar 2025 wurde auf dieser Grundlage die Erstfassung der Richtlinie zur Qualitätsberichterstattung und Transparenz gemäß § 136a Absatz 6 SGB V (QbT-RL) beschlossen. Gemäß § 5 Absatz 9 Satz 2 QbT-RL übermitteln die LAGen ab dem 31. Oktober jeden Jahres die Bewertungen aller Indikatoren, die vom G-BA als veröffentlichungsfähig beschlossen wurden mit einer Korrekturfrist bis zum 7. November an die Annahmestelle QbT.

Mit der Änderung wird die Umsetzung der sich aus der QbT-RL ergebenden Aufgaben der LAGen – insbesondere der sich aus § 5 Absatz 9 Satz 2 QbT-RL ergebenden Übermittlungspflichten - in Teil 1 § 6 ergänzt. Die Träger der LAGen sind gemäß Teil 1 § 23 gehalten, auf eine Umsetzung dieser neuen Aufgabe durch die LAGen hinzuwirken.

Soweit sich aus der QbT-RL Aufgaben für weitere Stellen nach der DeQS-RL ergeben, ist eine normative Regelung dieser Aufgaben auch in der DeQS-RL nicht erforderlich, weil die QbT-RL für diese Stellen (z. B. KV/KZV als Datenannahmestellen nach Teil 1 § 9 Absatz 1 Satz 2 für kollektivvertraglich tätige Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte) gemäß § 91 Absatz 6 SGB V unmittelbar bindend ist.

### 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten

oder

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo. Hieraus resultieren jährliche Bürokratiekosten in Höhe von XX Euro sowie einmalige Bürokratiekosten in Höhe von XX Euro. Die ausführliche Berechnung der Bürokratiekosten findet sich in der **Anlage 1**.

### 4. Verfahrensablauf

Am 13. Februar 2025 begann die Arbeitsgruppe Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (AG DeQS) mit der Beratung zur Erstellung des Beschlusentwurfes. In fünf Sitzungen wurde der Beschlusentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung (UA QS) beraten (s. untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
13. Februar 2025	AG-Sitzung	Beratungsbeginn zum Beschlusentwurf
18. März 2025	AG-Sitzung	Abschließende Beratung zum Beschlusentwurf
2. April 2025	UA QS	Einleitung Stellungnahmeverfahren
13. Mai 2025	AG-Sitzung	Vorbereitung Auswertung Stellungnahmeverfahren
4. Juni 2025	UA QS	Auswertung Stellungnahme und ggf. Anhörung
17. Juli 2025	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

#### Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Absatz 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Gelegenheit gegeben, zum Beschlusentwurf des Gemeinsamen

Bundesausschusses über eine Änderung der DeQS-RL Teil 1 Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 2. April 2025 wurde das Stellungnahmeverfahren am 4. April 2025 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 2**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 2. Mai 2025.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte ihre Stellungnahme fristgerecht zum T. Monat JJJJ vor (**Anlage 3**).

[oder:] Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom T. Monat JJJJ mit, keine Stellungnahme abzugeben (**Anlage 3**).

Die Auswertung der Stellungnahme/n wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am 13. Mai 2025 vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 4. Juni 2025 durchgeführt (**Anlage 4**).

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde am T. Monat JJJJ fristgerecht zur Anhörung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eingeladen.

## 5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ beschlossen, die DeQS-RL in Teil 2 zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung trägt/tragen den Beschluss nicht/mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

## 6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Bürokratiekostenermittlung

Anlage 2: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf über eine Änderung der DeQS-RL Teil 1 sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 3: Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anlage 4: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme nebst anonymisiertem Wortprotokoll der Anhörung

Berlin, den 17. Juli 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Qualitätssicherungausschließlich per E-Mail an:  
qs@g-ba.deIhr Kontakt:  
Herr Oster

Telefon: +49 228 997799 1310

E-Mail: Referat13@bfdi.bund.de

Aktenz.: 13-315/072#1518  
**(bitte immer angeben)**

Dok.: 40461/2025

Anlage: -

Bonn, 25.04.2025

**Beschluss über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten  
einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL): Teil 1: Änderungen zum  
Erfassungsjahr 2026**Sehr geehrte Frau Maag,  
sehr geehrte Frau Pötter-Kirchner,  
sehr geehrte Damen und Herren,ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Beschlussentwurf. Ich  
sehe in dieser Angelegenheit von einer Stellungnahme ab.Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Oster

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.